Steuerbefreiung

Autor(en): **Zuberbühler, Hannes**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): **- (2000)**

Heft 6

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-822742

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Steuerbefreiung

Spitex-Organisationen, welche als gemeinnütziger Verein konstituiert sind, können Steuerbefreiung beantragen. Sie müssen dazu einige Voraussetzungen erfüllen.

ZU. Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, müssen für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich diesem gemeinnützigen Zweck gewidmet sind, keine direkten Bundessteuern bezahlen.

Voraussetzungen

- Die Institution verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Bei Auflösung des Vereins müssen die Mittel an eine Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung gehen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Die Organe (d.h. der Vorstand) sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Die hier genannten Voraussetzungen müssen in den Statuten ausdrücklich genannt sein.

Vorgehen

Wer von der Steuer befreit werden will, muss ein entsprechendes Gesuch einreichen (Adressen vgl. unten). Dem Gesuch müssen die Statuten und das Gründungsprotokoll beigelegt werden und – wenn der Verein schon länger besteht – die Jahresrechnungen und Jahresberichte der drei letzten Jahre. Auch bei Fusionen muss eine allfällig bestehende Steuerbefreiung erneut beantragt werden, für den neuen Verein.

Auskünfte/Gesuche an:

Glarus: Steuerverwaltung des Kantons Glarus, Herr Alex Treachi, Vorsteher, Hauptstr. 11, 8750 Glarus, Tel. 055 646 61 50

Schaffhausen: Kantonale Steuerverwaltung, Abtl. Juristische Personen, Mühlentalstr. 105, 8201 Schaffhausen, Tel. 052 632 72 27

St. Gallen: Kantonales Steueramt St. Gallen, Rechtsdienst, Davidstrasse 41,9001 St. Gallen, Tel.071 229 41 21

Zürich: Kantonales Steueramt, Abteilung Rechtsdienst, Herr lic.iur. Peter Schwaibold, Stampfenbachstrasse 48, 8090 Zürich, Tel. 01 259 47 72.

S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

Arbeitsgesetz

Wichtige Bestimmungen für die Spitex

Seit dem 1. August 2000 ist das revidierte Arbeitsgesetz in Kraft. Dessen arbeitsgesetzlichen Vorschriften müssen von allen eingehalten werden. Vorgesetzte von Spitex-Organisationen sind verpflichtet, alle Beschäftigten über diese gesetzlichen Vorschriften zu informieren.

Kennen Sie die Bestimmungen, die für die Spitex von Bedeutung sind bereits?

Diese neue, juristisch überprüfte Broschüre gibt Ihnen Auskunft über sämtliche relevanten Bestimmungen. Sie ist ab sofort beim Spitex Verband Kanton Zürich, zum Preis von Fr. 15.– (Mitgliederorganisationen) oder Fr. 20.– (Nichtmitglieder) zuzügl. Versandkosten erhältlich.

Spitex Verband Kanton Zürich
Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich,
Tel. 01 291 54 50, Fax 01 291 54 59
E-mail: spitex-zh@access.ch

Befreiung von der Mehrwertsteuer

Nachtrag

Spitex-Organisationen, welche ein Gesuch auf Streichung aus der Liste der Mehrwertsteuerpflichtigen stellen, müssen belegen, dass sie «gemeinnützig» sind. Das können sie am besten mit einer **Kopie der Befreiung von den direkten Steuern** tun und diese Kopie dem Gesuch an die Eidg. Steuerverwaltung beilegen.
Wenn keine Steuerbefreiung vorliegt, besteht die Möglichkeit, eine Kopie der Statuten einzureichen.

Soziale Hilfe von A–Z

Das Verzeichnis Soziale Hilfe von A–Z 2001/02 ist in 11. überarbeiteter Auflage in gedruckter und elektronischer Form erschienen. Es enthält auf 620 Seiten Adressen und Kurzbeschreibungen der Dienstleistungen von rund 3400 öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen. Es ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle, die bei sozialen, gesundheitlichen, finanziellen, rechtlichen oder schulischen Problemen Informationen über Angebote im deutschsprachigen Raum, Schwerpunkt Kanton Zürich, suchen.
Das Buch inkl. 1 CD-ROM (Apple Macintosh und Windows) kann für Fr. 78.– bezogen werden bei der Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens, Gasometerstr. 9, 8005 Zürich, Telefon 01/272 40 41 Fax 01/273 03 03, www.infostelle.ch , e-mail kontakt@infostelle.ch